

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Photobiologie e. V.

ehemals Deutsche Gesellschaft für Lichtforschung e. V.

Name, Sitz und Ziele

§ 1 Die seit über 75 Jahren bestehende „Deutsche Gesellschaft für Lichtforschung“ hat beschlossen, ihren Namen in „Deutsche Gesellschaft für Photobiologie e. V.“ (DGP) zu ändern. Der Verein führt nunmehr den Namen „Deutsche Gesellschaft für Photobiologie e. V.“.

Die Deutsche Gesellschaft für Photobiologie (e. V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erforschung der Wirkungen der optischen Strahlungen (ultraviolette, sichtbare und infrarote Strahlungen) auf die lebende Materie und Organismen sowie die Förderung ihrer Anwendung in der Medizin. Der Verwirklichung dieser Ziele dient die enge Zusammenarbeit ihrer Mitglieder in Forschung und Lehre, auf wissenschaftlichen Tagungen und in Sonderkommissionen.

Die DGP enthält verschiedene Sektionen, welche sich speziellen Aufgaben widmen. Diese umfassen die Lichttechnik, die Photophysik, die Photochemie, die Photomedizin und die Photodermatologie sowie Meteorologie und Klimaforschung. Eine enge Kooperation einzelner Sektionen mit verwandten Fachgesellschaften wird gefördert. Eingliederung weiterer Sektionen in die DGP ist möglich. Die einzelnen Sektionen sind berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Diese darf aber nicht im Widerspruch zur Satzung der DGP stehen; sie soll diese lediglich ergänzen. Das Nähere regelt § 17 dieser Satzung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt (Main) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Frankfurt (Main) eingetragen.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder

§ 5 Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern (natürliche und juristische Personen)
- b) Korrespondierenden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich aufgrund seiner wissenschaftlichen Ausbildung bzw. bisherigen Tätigkeit für die in § 1 näher bezeichneten Aufgabengebiete in besonderem Maße interessiert. Auch juristische Personen (z. B. Firmen, deren Arbeitsgebiet wenigstens teilweise das Interessengebiet der Gesellschaft eng berührt) können ordentliches Mitglied der Gesellschaft werden. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied in die DGP ist zu richten an den Vorsitzenden der DGP unter Benennung zweier Bürgen, die mindestens seit einem Jahr Mitglied der DGP sein müssen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung muss auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. In der dazwischenliegenden Zeit kann das neu aufgenommene Mitglied an allen Veranstaltungen der Gesellschaft wie jedes ordentliche Mitglied teilnehmen. Jedes juristische Mitglied hat nur eine Stimme und kann einen seiner Vertreter mit der Vertretung dieser Stimme auf Mitgliederversammlungen beauftragen.

§ 7 Zu korrespondierenden Mitgliedern oder zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben oder hervorragende Leistungen auf dem im § 1 bezeichneten Forschungsgebiet aufzuweisen haben. Die Ernennung erfolgt in einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben gleiche Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist grundsätzlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Beitrag auf Antrag vom Vorstand gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten,
- c) durch Streichung, bei Verweigerung der Beitragszahlung trotz zweifacher Mahnung durch den Kassenführer. Die Streichung geschieht auf Veranlassung des Vorstandes,
- d) durch Ausschluss, bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens bzw. der Belange der Gesellschaft. Der Antrag auf Ausschluss kann nur vom Vorstand gestellt werden, nachdem vorher dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer und schriftlicher Abstimmung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch des ehemaligen Mitgliedes auf das Vereinsvermögen oder auf eingezahlte Beiträge.

Vorstand

§ 10 Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils Leiter der Sektionen sind
3. dem Sekretär
4. dem Kassensführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

§ 11 Die Wahl des Vorstandes kann nur auf einer fristgemäß einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die tunlichst anlässlich einer Tagung des Vereins stattfinden soll.

1. Der Vorsitzende wird alle zwei Jahre neu gewählt. Sein Amt erlischt jedoch erst, wenn eine rechtswirksame Wahl seines Nachfolgers vorgenommen wird. Der Wunsch eines einzelnen Mitgliedes genügt, dass geheime Zettelwahl durchgeführt werden muss. Wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt, gilt als gewählt. Im anderen Falle findet Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Für die stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Wahlvorschriften der Ziffer 1.

3. Der Sekretär wird auf 6 Jahre gemäß den Vorschriften Ziffer 1 gewählt.

4. Die Wahl des Kassensführers erfolgt durch Zuruf oder durch Zettelwahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

Für alle Vorstandmitglieder ist Wiederwahl zulässig.

§ 12 Der Vorstand - unter Leitung des Vorsitzenden - regelt sämtliche inneren Angelegenheiten des Vereins, übernimmt die Vorbereitungen für die Tagungen und ernennt im Bedarfsfalle Sonderausschüsse mit je einem Vorsitzenden, deren Tätigkeit mit Abschluss der ihnen gestellten Aufgaben beendet ist.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Mitgliederversammlung

§ 13 Der zeitliche Abstand zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen soll möglichst zwei Jahre nicht überschreiten. Anlässlich einer Jahrestagung des Vereins muss immer eine Mitgliederversammlung anberaumt werden. Hierbei berichtet der Vorstand über die verschiedenen Geschäftsbereiche der verflossenen Amtszeit. Die Prüfung des Kassenberichtes erfolgt durch zwei ordentliche Mitglieder, die der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung vorlegen und die Entlastung des Kassensführers beantragen. Ebenso finden die erforderlichen Wahlen statt.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit Ehrenpräsidenten der Gesellschaft wählen, sie sind dann Ehrenmitglieder des Vereins, können an den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt teilnehmen und führen den Ehrenvorsitz bei wissenschaftlichen Tagungen.

§ 14 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, die alle Befugnisse und Rechte einer ordentlichen Mitgliederversammlung besitzen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 20 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung dies verlangen.

§ 15 Die Frist zwischen dem Tag der Absendung der Rundschreiben zur Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung und dem Tag der Versammlung muss mindestens 4 Wochen betragen. In dringenden Fällen, insbesondere bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen, kann die Frist auf 2 Wochen abgekürzt werden. Dieser Umstand ist auf der Einladung zu vermerken; ebenso muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Sekretär zu unterzeichnen.

Wissenschaftliche Tagungen

§ 16 Zeit, Ort und Dauer der Tagungen bestimmt der Vorsitzende im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern.

Arbeitsgemeinschaften/Sektionen

§ 17 Der Verein kann zur Förderung des in § 1 beschriebenen Vereinszwecks für bestimmte Fachgebiete rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaften/Sektionen bilden. Die Sektionen geben sich Geschäftsordnungen, die mit dem Vorstand des Vereins abgestimmt werden müssen.

Die Sektionen werden von eigenen Vorständen eigenständig geleitet. Sie berücksichtigen die gemeinsamen Belange des Vereins und seiner Mitglieder und unterrichten den Vorstand des Vereins. Der Vorstand der Sektionen wird von den Mitgliedern der Sektionen gewählt.

Der Vorstand und die Geschäftsführung beteiligen die Sektionen an der Arbeit des Vereins. Die Sektionen sind in allen, ihre fachspezifischen oder ihre Struktur betreffenden Fragen in die Meinungsbildung des Vorstands einzubeziehen.

Satzungsänderungen

§ 18 Jedes Mitglied ist berechtigt, Antrag auf Satzungsänderung zu stellen. Dem Verlangen des Mitgliedes auf Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist stattzugeben, wenn das diesbezügliche Schreiben mindestens 3 Monate vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingeht. Die Mitglieder sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin über diesen Satzungsänderungsantrag in Kenntnis zu setzen. Die Satzungsänderung verlangt eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Verwendung des Vereinsvermögens

§ 19 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Photobiologie.

Auflösung des Vereins

§ 20 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens aber 15% aller Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Frankfurt (Main), 22.07.2008